Leitfaden für Habilitationen

1. Vor der Habilitation

- 1.1 Mindestens ein Jahr vor der Habilitation sollte sich der Kandidat/die Kandidatin der Fakultät mit einem Vortrag vorstellen. Dieser sollte im Rahmen des Fakultätskolloquiums abgehalten werden. Im Anschluss daran diskutiert der Dekan/die Dekanin mit fachnahen und fachfremden Kolleginnen und Kollegen über die angestrebte Habilitation.
- 1.2 Rechtzeitig vor dem Verfassen der Arbeit vereinbart der Kandidat/die Kandidatin einen Termin mit dem Dekan oder der Dekanin und legt Unterlagen vor: Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Auflistung abgehaltener Lehrveranstaltungen, Auflistung eingeworbener Drittmittel.
 - Mit dem Dekan oder der Dekanin werden die Modalitäten der Habilitationsschrift abgesprochen: Kumulativ/nicht kumulativ, deutsch oder englisch.
- 1.3 Nach Verfassen der Arbeit wird diese zusammen mit den anderen Unterlagen laut Habilitationsordnung dem Dekan oder der Dekanin persönlich übergeben.
- 1.4 Der Kandidat/Die Kandidatin muss vor der Eröffnung des Verfahrens nachweisen, dass er im Grund- und/oder Hauptstudium Lehre geleistet hat. Der Umfang der Lehrleistung wird vom Fach festgelegt und begründet.

2. Habilitationsverfahren - Nachweis der Lehrbefähigung

- 2.1 Die drei Themenvorschläge des Habilitanden/der Habilitandin sollen sich auf ein ausgewogenes Verhältnis von aktuellem Forschungsgebiet und Lehrbuchwissen beziehen (studiengangbezogene Lehrveranstaltung gemäß § 98 Abs. 3 HG). Das ausgewählte Thema muss auch für Fachfremde verständlich dargestellt werden.
- 2.2 Im Vortrag sollte dem Tafelbild der Vorzug gegeben werden. Außer dem Tafelbild können auch solche didaktische Hilfsmittel verwendet werden, die helfen, den Inhalt besser zu visualisieren.
- 2.3 Der Kandidat/die Kandidatin muss in der Diskussion überzeugen.

3. Antrag auf Erteilen der Lehrbefugnis

Über Verleihung und Umfang der Lehrbefugnis entscheidet auf Antrag des/der Habilitierten der Fakultätsrat. Die Lehrbefugnis erteilt das Recht und die Pflicht, regelmäßig Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS abzuhalten (§ 15 Abs. 1 HabilO).